

# **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen der

Infineon Technologies Mantel 21 GmbH, Neubiberg,  
- „Mantel 21 GmbH“ -

und der

Infineon Technologies AG, Neubiberg  
- „Infineon“ -

## **Vorbemerkungen**

Infineon ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 126492 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Neubiberg. Sie verfügt über ein Grundkapital in Höhe von € 2.173.484.170, das in 1.086.742.085 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.

Mantel 21 GmbH ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 182248 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Neubiberg. Das Stammkapital der Mantel 21 GmbH beträgt € 25.000. Infineon hält sämtliche Geschäftsanteile an der Mantel 21 GmbH. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100%iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Angesichts dessen schließen die Vertragsparteien den folgenden:

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“)**

### **§ 1 Leitung**

Mantel 21 GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Mantel 21 GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts ob-

liegt die Geschäftsführung und Vertretung der Mantel 21 GmbH weiterhin der Geschäftsführung der Mantel 21 GmbH.

## **§ 2 Gewinnabführung**

- (1) Mantel 21 GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. § 301 AktG (oder eine entsprechende Nachfolgevorschrift) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
  
- (2) Mantel 21 GmbH kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Soweit es rechtlich zulässig ist, dürfen Beträge, die in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt worden sind oder eingestellt werden, aufgelöst und außerhalb des Vertrages ausgeschüttet werden.

## **§ 3 Verlustübernahme**

Infineon ist zur Verlustübernahme nach den Regelungen des § 302 AktG (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

#### **§ 4 Wirksamkeit**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mantel 21 GmbH, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der Mantel 21 GmbH.

#### **§ 5 Vertragsbeginn/Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der Mantel 21 GmbH durch Infineon gemäß § 1 für die Zeit ab Wirksamkeit dieses Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der Mantel 21 GmbH, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Mantel 21 GmbH eingetragen wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Mantel 21 GmbH, für das gemäß Absatz (1) die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der Mantel 21 GmbH gekündigt werden kann.

#### **§ 6 Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Mantel 21 GmbH durch Infineon. § 307 AktG gilt entsprechend.

**§ 7**  
**Schriftform**


Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**


- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des internationalen Privatrechts - Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

Neubiberg, 19.November 2009

Infineon Technologies AG

  
\_\_\_\_\_  
ppa G. J. J.

Infineon Technologies Mantel 21 GmbH

  
\_\_\_\_\_